S 11 AS 37/06 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 37/06 ER
Datum	26.04.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die aufschiebende Wirkung des am 20.04.2006 erhobenen Widerspruchs gegen den Bescheid vom 12.04.2006 wird angeordnet. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Antragstellers zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Herabsetzung des an ihn ausgezahlten Arbeitslosengeldes II (Alg II) unter BerÃ¼cksichtigung des Einkommens seiner Eltern.

Der am 00.00.1976 geborene Antragsteller lebt in der Wohnung seiner Eltern, die ihrerseits im August 2005 gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin erklÃ¤rt haben, der Antragsteller erhalte von ihnen keine "UnterstÃ¼tzungen" und zahle ihnen einen "Miet- und Heizkostenanteil vom mtl. 140 Euro". Der Antragsteller bezog zuletzt aufgrund des Bescheides vom 06.03.2006 Alg II i.H.v. monatlich 565.- Euro. Mit Bescheid vom 12.04.2006 setzte die Antragsgegnerin das monatliche Alg II auf 243,28 Euro herab und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, der Antragsteller verfÃ¼ge

Ã¼ber ein monatliches Einkommen von 321,72 Euro. Der Antragsteller legte hiergegen am 20.04.2006 Widerspruch ein, Ã¼ber den noch nicht entschieden ist.

Am 13.04.2006 hat sich der Antragsteller â zunÃ¤chst nur wegen ausbleibender Zahlungen â an das Gericht gewandt. Er hÃ¤lt die BerÃ¼cksichtigung des elterlichen Einkommens fÃ¼r rechtswidrig.

Der Antragsteller beantragt sinngemÃ¤Ã,

die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage vom 20.04.2006 gegen den Bescheid vom 12.04.2006 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurÃ¼ckzuweisen.

Sie beruft sich grundsÃ¤tzlich auf die gesetzliche Unterhaltsvermutung nach Â§ 9 Abs. 5 Sozialgesetzbuch â Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGB II), fÃ¼r die es gerade nicht auf einen bÃ¼rgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch gegenÃ¼ber den Eltern ankomme. Im Ãbrigen sieht die Antragsgegnerin jedoch nach erneuter PrÃ¼fung einen monatlichen Alg II-Anspruch i.H.v. 449,94 Euro als gegeben, da nur ein anzurechnendes monatliches Einkommen i.H.v. 115,06 Euro vorliege.

Hinsichtlich der wesentlichen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze und die Ã¼brige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen.

II.

Der zulÃ¤ssige Antrag ist begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 86 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), hier i.V.m. Â§ 86 a Abs. 2 Nr. 4 SGG und Â§ 39 Nr. 1 SGB II, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, diese ganz oder teilweise anordnen. Die aufschiebende Wirkung ist anzuordnen, wenn und soweit nach der im Verfahren nach Â§ 86 b Abs. 1 SGG allein mÃ¶glichen und gebotenen summarischen PrÃ¼fung ein Obsiegen des Antragstellers hinreichend wahrscheinlich erscheint (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl., 2005, Â§ 86 b Rn. 12 c).

Ein Obsiegen des Antragstellers ist hinreichend wahrscheinlich, denn die Aufhebungsentscheidung der Antragsgegnerin erscheint zumindest nicht als offensichtlich rechtmÃ¤Ãig. Ausweislich der BegrÃ¼ndung des angefochtenen Bescheides, der Antragserwiderung und des gesamten Inhalts der Verwaltungsakte geht die Antragsgegnerin offenbar davon aus, bereits das (hier unstreitig gegebene) Zusammenleben eines HilfebedÃ¼rftigen mit Verwandten in einer Wohnung berechtige zur Vermutung nach Â§ 9 Abs. 5 SGB II. Dies ergibt sich indes nicht aus

dem Gesetz, das als Tatbestandsmerkmal gerade nicht die gemeinsame Wohnung genÃ¼gen lÃ¤sst, sondern das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft iS.d. Â§ 9 Abs. 5 SGB II voraussetzt, wozu ein â Ã¼ber die gemeinsame Nutzung von WohnrÃ¤umen hinausgehendes â Wirtschaften "aus einem Topf" erforderlich ist (BT-Drs. 15/1516, S. 53; vgl. ausfÃ¼hrlich Mecke, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, Â§ 9, Rn. 52: selbst der gemeinsame Einkauf von Grundnahrungsmitteln, SanitÃ¤rartikeln etc. begrÃ¼ndet noch keine Haushaltsgemeinschaft). Entgegen dieser gesetzlichen Vorgaben hat die Antragsgegnerin lediglich das Einkommen der Eltern des Antragstellers ermittelt, jedoch keinerlei Hinweise auf eine Haushaltsgemeinschaft festgestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung von Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 10.05.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024